

HARTKIRCHEN, DEN 21.04.1989

Zusätzliche textliche Festsetzungen

- Zu TZ 1.4 Eine Firstrichtung ist nicht vorgeschrieben
- Zu TZ 1.52 Kniestock nur zulässig bei Bauweise E + DG, Höhe max. 1,00 m, bei seitlicher Holzverkleidung max. 1,30 m.
Bei Bauweise E + DG sind Dachgauben zulässig, jedoch nur 2 Stück pro Dachseite, Vorderfront der Dachgaube max. 1,5 qm, seitlicher Abstand vom Ortsgang bis zur Dachgaube mindestens 2,00 m.
- Zu TZ 1.55 Dacheindeckung: Farbton rot

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am ..08.01.1989... die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom ..21.04.1989... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..19. Mai 89... bis ..22.06.89... öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Pocking, den ...08. Jan. 1991...
Stadtpflichtamt Pocking
1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..11.11.90... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 Bay BO als Satzung beschlossen.

Pocking, den ...08. Jan. 1991...
Stadtpflichtamt Pocking
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom ...08. Jan. 1991... gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ...18. Feb. 1992... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ...18. Feb. 1992... bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Pocking während den Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den ...06. März 1992...
Stadtpflichtamt Pocking
1. Bürgermeister



REISTING